



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Unvereinbarkeit, Offenlegungspflichten, Korruptionsstrafrecht
und Ausstandspflichten

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 18.11.2024

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



INHALT

Kurzinformation	2
I. Unvereinbarkeit	2
II. Offenlegungspflicht.....	4
III. Ordensverbot	7
IV. Korruptionsstrafrecht.....	7
V. Ausstandspflichten	8
Gesetzliche Grundlagen	11
Weiterführende Informationen	12



UNVEREINBARKEIT, OFFENLEGUNGSPFLICHTEN, KORRUPTIONSSTRAFRECHT UND AUSSTANDSPFLICHTEN

Die Ratsmitglieder haben sich zwischen dem Ratsmandat und den Ämtern, welche mit dem Ratsmandat unvereinbar sind, zu entscheiden. Sie haben ihre Interessenbindungen offenzulegen, dürfen keine Orden und Titel ausländischer Behörden annehmen und unterstehen dem Korruptionsstrafrecht. Das Parlamentsrecht kennt auch Ausstandspflichten.

I. Unvereinbarkeit

Der Begriff «Unvereinbarkeit» bezeichnet das Verbot für Behördenmitglieder, gleichzeitig einer anderen Behörde anzugehören. Unvereinbarkeitsregeln verwirklichen die personelle Gewaltenteilung und bezwecken die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten. Das Vorliegen einer Unvereinbarkeit hat nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge. Die davon betroffene Person muss sich aber nach ihrer Wahl für das eine oder andere Amt entscheiden.

Die Bundesverfassung (BV) bestimmt in Artikel 144 Absatz 1, dass Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts nicht gleichzeitig Mitglied der jeweils anderen Behörden sein können. Das Parlamentsgesetz (ParlG) hält in Artikel 14 zudem fest, dass folgende Personengruppen nicht der Bundesversammlung angehören dürfen:

- alle weiteren von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen;
- die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;
- das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
- die Mitglieder der Armeeführung;
- Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

Die Einhaltung der Unvereinbarkeitsregel wird periodisch und auch in Einzelfällen überprüft. Nach den Gesamterneuerungswahlen sowie beim Eintritt eines neuen Ratsmitgliedes stellt der Rat auf Antrag des jeweiligen Büros fest, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt. Stellt sich diese Frage im Laufe der Legislaturperiode, kann das Büro jederzeit eine Überprüfung vornehmen und seinem Rat einen entsprechenden Antrag stellen.

Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 144 Absatz 1 BV oder nach Artikel 14 Buchstabe a ParlG ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet. Bei den übrigen Unvereinbarkeiten scheidet das Ratsmitglied binnen sechs Monaten nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern es die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.



Historisches

Die Unvereinbarkeit von Nationalrats- bzw. Ständeratsmandat mit der Mitgliedschaft im Bundesrat besteht seit der Gründung des Bundesstaates, die Unvereinbarkeit von Parlamentsmandat und Bundesrichteramt hingegen erst seit 1874.

Für die Mitglieder des Nationalrates – nicht aber des Ständerates – sahen die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 zwei weitere Unvereinbarkeitsregeln vor: So durften vom Bundesrat gewählte Beamte nicht im Nationalrat Einsitz nehmen, und der Zugang zum Nationalrat war ausschliesslich Bürgerinnen und Bürgern weltlichen Standes vorbehalten. Letztere Bestimmung betraf zwar die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wurde jedoch vom Nationalrat stets als Unvereinbarkeitsregel ausgelegt.

In der Verfassung von 1999 wurden nur noch die grundlegenden Unvereinbarkeiten zwischen Ämtern in den obersten Bundesbehörden und einem Ratsmandat festgeschrieben. Die Regelung weiterer Unvereinbarkeiten wurde an den Gesetzgeber delegiert. Dieser erliess für die Mitglieder beider Räte die gleichen Unvereinbarkeitsregeln und dehnte die Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsmandat u. a. auch auf Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aus. Die Bestimmung, wonach der Zugang zum Nationalrat ausschliesslich Bürgerinnen und Bürgern weltlichen Standes vorbehalten ist, wurde gestrichen. Die neuen Gesetzesbestimmungen traten zu Beginn der Wintersession 2007 in Kraft (01.401/06.079 pa. Iv.).

2010 wurde noch die Unvereinbarkeit mit einer Anstellung bei der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft im Gesetz verankert (08.066 BRG).

Auslegungsgrundsätze

Die Ratsbüros haben am 17. Februar 2006 Auslegungsgrundsätze zu Artikel 14 Buchstaben e und f des Parlamentsgesetzes verabschiedet, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

- Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten: Auslegungsgrundsätze



II. Offenlegungspflicht

Die Ratsmitglieder müssen ihre Interessen offenlegen. Die Offenlegungspflicht dient der Transparenz über die politischen Interessenverflechtungen zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger erkennen können, welche privaten Tätigkeiten die Entscheidungsfindung der Ratsmitglieder beeinflussen können.¹

Zur Offenlegung der Interessenbindungen unterrichtet jedes Ratsmitglied beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn das Ratsbüro schriftlich über seine

1. beruflichen Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
3. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen,
4. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen,
5. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so hat es seine Funktion und seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber anzugeben; bei den Tätigkeiten 2–5 gibt es jeweils an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt.

Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register der Interessenbindungen und publizieren es im Internet. Die Interessenbindungen werden auch bei der Biographie des Ratsmitgliedes im Internet veröffentlicht.

Die publizierten Interessenbindungen werden als bekannt vorausgesetzt und müssen im Rat und in den Kommissionen nicht erneut offengelegt werden. Äussert sich dort ein Ratsmitglied hingegen zu einem Beratungsgegenstand, der seine «persönlichen Interessen» unmittelbar betrifft, weist es auf diese Interessenbindung hin.

Persönliche Interessen: Definition

Dem Leitfaden für die Ratsmitglieder ist zu entnehmen:

«Das Büro des Nationalrates definierte die persönliche Betroffenheit in seiner Antwort zur Interpellation 01.3272 – 'Interessenbindungen. Transparenz und Kontrolle der Offenlegung' der Grünen Fraktion vom 17. September 2001 wie folgt: ein Ratsmitglied ist persönlich betroffen, «wenn es selbst, ein nächster Angehöriger oder ein privater Auftraggeber von einem Ratsbeschluss unmittelbar begünstigt wird.» Unter «persönlichen Interessen» im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 ParlG können also sowohl wirtschaftliche, berufliche, politische wie auch familiäre und freundschaftliche Interessen verstanden werden. Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.»

Die Ratsmitglieder sind für die Vollständigkeit der Angaben im Interessenregister selber verantwortlich; die Büros empfehlen ihnen deshalb in ihrem diesbezüglichen jährlichen Schreiben, eine Interessenbindung im Zweifelsfall offenzulegen. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Offenlegungspflicht kann das zuständige Ratsbüro Disziplinar massnahmen ergreifen.

¹ KATRIN NUSSBAUMER, Art. 11 N 5, in: Graf/Theiler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 89.



Historisches

Die Offenlegungspflicht wurde 1984 im Geschäftsverkehrsgesetz verankert und mit der Verfassungsrevision von 1999 auf Verfassungsstufe gehoben.

Ursprünglich sah das Gesetz vor, dass die Ratsmitglieder folgende Interessenbindungen offenlegen müssen:

- die berufliche Tätigkeit,
- die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Bei der Ausarbeitung des Parlamentsgesetzes von 2002 (01.401 pa. Iv.) wurde der Katalog der offenzulegenden Mandate leicht überarbeitet: Seither müssen die Ratsmitglieder auch «Beratungs- und Expertentätigkeit für Bundesstellen» sowie Tätigkeiten «in Beiräten und ähnlichen Gremien» von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts» offenlegen.

Seit 2019 müssen die Ratsmitglieder zudem ihre Funktion und den Namen ihres Arbeitgebers angeben sowie offenlegen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt (16.457 pa. Iv.).

WEITERE VERÖFFENTLICHTE DATEN (Auswahl)

Parlamentarische Gruppen

Ratsmitglieder, die sich für einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offenstehen. Die parlamentarischen Gruppen sind keine Organe der Bundesversammlung und nicht zu verwechseln mit den Fraktionen der Bundesversammlung.

Die Parlamentsdienste führen ein öffentliches Register der parlamentarischen Gruppen. Die Zugehörigkeit eines Ratsmitgliedes zu einer parlamentarischen Gruppe wird auch in seiner Kurzbiographie im Internet publiziert.

Persönliche Mitarbeitende

Jedes Ratsmitglied kann eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter bestimmen, die oder der elektronischen Zugriff auf gewisse vertrauliche Kommissionsprotokolle und -unterlagen erhält. Im Gegenzug liefert das Ratsmitglied den Parlamentsdiensten folgende Angaben zu der von ihm bestimmten Person:

1. den Namen und Vornamen,
2. weitere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und die für diese ausgeübten Tätigkeiten,
3. die Adresse und
4. die AHV-Versichertennummer.

Die Angaben 1 und 2 werden in einem Register und bei der Kurzbiographie des Ratsmitgliedes online veröffentlicht.

Zutrittsberechtigte

Jedes Ratsmitglied kann zwei Personen Zutritt zu den nicht öffentlichen Bereichen des Parlamentsgebäudes ermöglichen, indem es ihnen einen Zugangsausweis ausstellen lässt. Diese Personen und ihre Funktionen werden in ein öffentlich einsehbares Register eingetragen.

Weitere Staatsangehörigkeiten

In der Kurzbiographie werden auch die weiteren Staatsangehörigkeiten der Ratsmitglieder publiziert.



Historisches

Parlamentarische Gruppen

Die Bestimmung, wonach parlamentarische Gruppen, welche administrative Arbeitserleichterungen erhalten wollen, den Parlamentsdiensten gemeldet werden müssen, besteht seit 1985 (78.233 pa. Iv.). Seither haben die Parlamentsdienste auch ein öffentliches Register der Gruppen zu führen.

Persönliche Mitarbeitende

Das Recht der Ratsmitglieder, einen persönlichen Mitarbeitenden zu bestimmen, der elektronischen Zugriff auf vertrauliche Unterlagen erhält, und die damit verbundenen Offenlegungspflichten gelten seit 2019 (16.457 pa. Iv.).

Zutrittsberechtigte

Das Register der Zutrittsberechtigten wurde 2003 (01.401 pa. Iv.) eingeführt. Seit 2011 (09.486 pa. Iv.) wird es im Internet publiziert; zuvor war es lediglich öffentlich einsehbar.

Weitere Staatsangehörigkeiten

Die Pflicht, weitere Staatsangehörigkeiten offenzulegen, besteht seit 2022 (18.406 pa. Iv.).



III. Ordensverbot

Ratsmitgliedern ist die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten. Dieses sogenannte Ordensverbot bezweckt, Abhängigkeiten gegenüber ausländischen Behörden zu verhindern.

IV. Korruptionsstrafrecht

Nimmt ein Ratsmitglied für sich einen nicht gebührenden persönlichen Vorteil heraus, kann es sich wegen Vorteilsannahme strafbar machen (Art. 322^{sexies} StGB).

Wenn ein Ratsmitglied aufgrund von Zuwendungen in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt ist, werden Rechtsgüter tangiert, die vom Korruptionsstrafrecht geschützt sind. Dies ist nicht nur dann anzunehmen, wenn für einen Vorteil eine Gegenleistung versprochen wird, sondern es genügt, wenn der Vorteil psychologisch gesehen und gemäss den allgemeinen sozialen Gepflogenheiten als unangebracht erscheint und nach einer Reaktion verlangt.

Strafbar ist die Annahme eines «nicht gebührenden Vorteils». Als «Vorteil» im Sinne des Korruptionsstrafrechts gilt jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art.

Die Annahme von «geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen» ist straflos. Strafbar macht sich ein Ratsmitglied nur, wenn es den nicht gebührenden Vorteil im Zusammenhang mit seiner parlamentarischen Tätigkeit entgegennimmt. Ein nur vager Bezug zur parlamentarischen Tätigkeit genügt nicht. Rein private Geschenke oder Zuwendungen fallen damit nicht unter den Straftatbestand der Vorteilsannahme.

Empfehlungen der Ratsbüros

Es liegt in der Selbstverantwortung der Ratsmitglieder zu entscheiden, wann ihre Unabhängigkeit durch die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen eingeschränkt wird und ihr Verhalten damit strafrechtlich sanktioniert werden könnte. Die Ratsbüros haben allerdings am 11. Dezember 2007 Empfehlungen abgegeben, wie sich die Ratsmitglieder bei der Annahme von Geschenken und Vorteilen verhalten sollen.

- Information über das Korruptionsstrafrecht – Empfehlungen des Büros an die Ratsmitglieder

2019 haben die Ratsbüros zudem einen Leitfaden zur Annahme von Vorteilen, zu den Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen erarbeitet.

- Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen



V. Ausstandspflichten

Das Parlament erlässt nicht nur Gesetze, sondern führt auch Verfahren durch, welche die Rechtsstellung einzelner Personen unmittelbar berühren. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung hat jede Person in Verfahren, in denen über individuelle Rechte und Pflichten entschieden wird, Anspruch auf ein faires Verfahren. Die Betroffenen haben das Recht, den Ausstand befangener Entscheidungsträger zu verlangen.²

Das Parlamentsrecht selbst kennt drei Ausstandsregeln:

- Bei der Ausübung der Oberaufsicht treten die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.
- Ein Ratsmitglied, das Einsitz in der Immunitätskommission des Nationalrates oder der Rechtskommission des Ständerates hat, muss in den Ausstand treten, wenn die Kommission ein Gesuch um die Aufhebung seiner Immunität behandelt.
- In einem Amtsenthebungsverfahren von
 - Richterinnen und Richtern des Bundesstrafgerichts
 - Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts
 - Richterinnen und Richtern des Bundespatentgerichts sowie
 - des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin
 - der stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen
 - der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschafthat ein Mitglied der Gerichtskommission in den Ausstand zu treten, wenn bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit vorliegt.

Die Ausstandsregeln dienen der Glaubwürdigkeit und der Akzeptanz von Massnahmen und verhindern die Instrumentalisierung des jeweiligen Gremiums für die Vertretung von persönlichen Interessen.³

² Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern an erstinstanzlichen Gerichten des Bundes. Prof Dr. R. Kiener, Gutachten im Auftrag der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung vom 7. November 2007, S. 23.

³ INES STOCKER, Art. 11a N 4 in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 95 sowie THOMAS SÄGESSER, Art. 20 N 5, in Thomas Sägesser, Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), Stämpfli Verlag AG Bern 2007, S. 247.



Historisches

Im Rahmen der Parlamentsreform von 1982 beantragte die nationalrätliche Kommission, sowohl eine Offenlegungspflicht als auch eine Ausstandspflicht für die Ratsmitglieder in das Gesetz aufzunehmen: Einerseits sollten die Ratsmitglieder beim Ratseintritt und zu Beginn der Legislaturperiode ihre Interessenbindungen dem Ratsbüro mitteilen, andererseits sollten sie bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten, wenn sie persönliche Interessen vertreten, die von einem Geschäft unmittelbar berührt werden. Die Räte nahmen den Antrag bezüglich der Offenlegungspflicht an, beschlossen jedoch anstelle der beantragten Ausstandspflicht – der ständerätlichen Kommission folgend – im Gesetz zu verankern, dass Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, auf diese Interessenbindung hinweisen müssen, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.

Die Ausstandspflicht im Rahmen der Oberaufsicht und jene im Rahmen eines Immunitätsaufhebungsverfahrens wurden 2011 im Gesetz verankert. Die Gerichtskommission hat ebenfalls 2011 ihre Handlungsgrundsätze zum Verfahren im Hinblick auf eine Amtsenthebung erlassen.

Ausstandspflicht bei Wahlbeschwerden (Nationalrat)

Bis 2006 sah das Geschäftsreglement des Nationalrates vor, dass Nationalratsmitglieder, deren Wahl angefochten wurde, während der Behandlung der Wahlbeschwerde sowohl im provisorischen Büro als auch im Rat in den Ausstand treten mussten. Im Rahmen der Justizreform wurde die Zuständigkeit zum Entscheid über Wahlbeschwerden vom Nationalrat auf das Bundesgericht übertragen; die Bestimmungen über die Wahlbeschwerde wurden deshalb aus dem Geschäftsreglement gestrichen. Artikel 53 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wurde jedoch nicht revidiert.

GEGENÜBERSTELLUNG

	Unvereinbarkeit	Offenlegung	Ausstand
Wirkung	Verbot, gleichzeitig einer anderen Behörde anzugehören	Offenlegung der Interessenverflechtungen	Verbot der Teilnahme an der Verhandlung zu einem oder mehreren Geschäften
Zweck	Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten	Herstellung der Transparenz über die politischen Interessenverflechtungen zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft	Förderung der Akzeptanz der von einem Gremium beschlossenen Massnahmen und Verhinderung der Instrumentalisierung des Gremiums zur Interessenvertretung



REFORMDISKUSSIONEN SEIT 2014 (AUSWAHL)⁴

- 22.485 pa. Iv. Lisa Mazzone. Transparenz bei Einkünften aus Nebentätigkeiten von Parlamentarierinnen und Parlamentariern durch Spannweiten
- 22.474 pa. Iv. Lorenzo Quadri. Ratsmitglieder, die für Krankenkassen lobbyieren, sollen wenigstens offenlegen müssen, wie hohe Entschädigungen sie von ihnen erhalten
- 21.3949 Mo. Lukas Reimann. Verbot entgeltlicher Lobbyarbeit. National- und Ständeräte sind unbestechliche Volksvertreter, der Betrieb von Lobbybüros ist nicht ihre Aufgabe
- 19.414 pa. Iv. Beat Rieder. Verbot der Annahme von bezahlten Mandaten im Zusammenhang mit der Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen
- 18.476 pa. Iv. Mathias Reynard. Für eine transparentere Offenlegung der Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern
- 17.3927 Mo. Lukas Reimann. Keine Macht den Prämienerhöhungs-Lobbyisten
- 15.467 pa. Iv. Kathrin Bertschy. Ausstandspflicht für Ratsmitglieder mit direkten finanziellen Eigeninteressen in Kommissionssitzungen
- 15.433 pa. Iv. (Caroni) Isabelle Moret. Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus
- 15.464 pa. Iv. Fraktion G. Transparenz über das Lobbying via Tages-Zugangsbewilligungen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier
- 15.441 pa. Iv. Peter Keller. Offenlegungspflicht für Einkünfte aus Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) fallen
- 15.449 pa. Iv. Fraktion S. Transparenz der Einkünfte und Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder
- 15.452 pa. Iv. Nadine Masshardt. Mehr Transparenz. Regelung bei Spenden
- 15.463 pa. Iv. Fraktion G. Parlamentarische Interessenbindungen mit der Angabe der finanziellen Entschädigungen ergänzen
- 14.445 pa. Iv. Jean-François Steiert. Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und behördlichem Mandat. Keine unnötigen Ausnahmen

⁴ Vgl. auch die historischen Anmerkungen in den Kästen weiter oben.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unvereinbarkeit

- Artikel 144 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 14 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Geschäftsreglement des Ständerates
- Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten: Auslegungsgrundsätze

Offenlegungspflicht

- Artikel 161 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 11 Parlamentsgesetz

Ordensverbot

- Artikel 12 Parlamentsgesetz

Auslandspflichten

- Artikel 29 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 11a Parlamentsgesetz
- Artikel 17a Absatz 7 Parlamentsgesetz
- Artikel 3 der Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission
- Artikel 53 Absatz 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zu den Empfehlungen der Ratsbüros

- Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen

Zur Rechtsstellung der Ratsmitglieder

- Parlamentsporträt: Kapitel «Ratsmitglieder»
- Faktenblatt: Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden
- Faktenblatt: Bezüge der Ratsmitglieder

Zu den publizierten Daten der Ratsmitglieder

- Kurzbiographien: Nationalrat
- Kurzbiographien: Ständerat

